

Stadt Balingen Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan "Bitze-Eichbühl, Änderung Flst. Nr. 230, 229/2, 229/4"

22. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1 1.1 1.2 1.3	EINLEITUNG Vorbemerkung Anlass und Aufgabenstellung Beteiligte	3 3 3
2.1 2.2 2.3	UNTERSUCHUNGSGEBIET Lage im Raum Bestandssituation und Nutzung Naturschutzrechtliche Ausweisungen	4 4 5 6
3 3.1 3.2 3.3	METHODIK Abgrenzung des Untersuchungsgebietes Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums Datenerhebung	7 7 7 8
4	VORHABENSBESCHREIBUNG	9
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	9
6 6.1 6.2	MAßNAHMEN Maßnahmen zur Vermeidung Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10 10 10
7 7.1 7.2	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11 11 13
8	ZUSAMMENFASSUNG	15
9	QUELLENVERZEICHNIS	16
Abbi	ildungsverzeichnis	
Abbilda Abbilda Abbilda	ung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab) ung 2: Fotografische Darstellung der Eingriffsfläche (aufgenommen am 17.05.2017) ung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild ung 4: Lage der Schutzgebiete ung 5: Darstellung Bebauungsplanentwurf "Bitze-Eichbühl, Änderung Flst. Nrn. 230, 229/2 und 229/4"	4 5 5 6
Tabe	ellenverzeichnis	
	e 1: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung e 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	6 7

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Balingen beabsichtigt den rechtskräftigen Bebauungsplan "Bitze-Eichbühl" aus dem Jahr 1977 im Bereich der Flurstücke Nr. 230, 229/2 und 229/4 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern. Statt der im rechtskräftige Bebauungsplan festgesetzten Parkplätze sieht die Bebauungsplanänderung nun einen Spiel- und Sportbereich vor.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragte die Stadt Balingen das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisshap Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

3

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauungsplanänderung umfasst eine ca. 3237 m² große Fläche am südlichen Ortsrand von Zillhausen. Das Plangebiet grenzt unmittelbar östlich an die bestehende Landesstraße L 442/Hochholzstraße. Im Norden wird die Fläche von der Riesestraße sowie der hier anstehenden Wohnbebauung begrenzt. Im Osten befindet sich das Grundstück mit der Kirche der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Zillhausen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in auf einer Höhe von ca. 640 m ü NN und wird der naturräumlichen Einheit des Südwestliches Albvorlands (Naturraum Nr. 100) zugeordnet (Großlandschaft Nr. 10, Schwäbisches Keuper-Lias-Land).

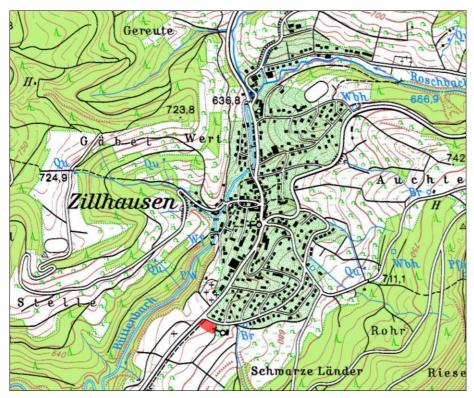


Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab) (Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

2.2 Bestandssituation und Nutzung

Zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung am 17.05.2017 waren die Vegetationsstrukturen im Bereich des Bebauungsplangebietes bereits in großem Umfang beseitigt und die Bautätigkeit in vollem Gange. Aus diesem Grunde wird der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag im Wesentlichen in Form einer Habitatpotenzialanalyse erstellt. Die Beurteilung des Vorkommens von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Planungsvorhabens erfolgt unter Betrachtung der Biotopausstattung des Gebietes vor dem Eingriff.

Die neu überplanten Grundstücke entlang der Riesestraße wurden ehemals zum überwiegenden Anteil von einer nährstoffreichen Fettwiese eingenommen. Neben einer mehrstämmigen, alten Esche, welche erhalten bleibt, wurde die Wiesenfläche von zwei kleinen Obstbäumen strukturiert. Gegenwärtig befinden sich noch mehrere Verteilerstationen der Stadtwerke Balingen sowie ein Altglassammelbehälter im vorderen Bereich des Flurstücks 229/4 angrenzend zur Riesestraße.





Foto 1: Bautätigkeit im Bereich der neu überplanten Flurstücke, rechter Bildrand mit Kirchengrundstück

Foto 2: Bestehende Esche und Altglascontainer im Norden des Gebietes

Abbildung 2: Fotografische Darstellung der Eingriffsfläche (aufgenommen am 17.05.2017)





Legende: Änderungsbereich Bebauungsplan (rote Linie), Bild links = Biotopausstattung vor dem Eingriff, Bild rechts = nach Beginn der Baumaßnahme

Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 1: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Biotope nach § 33 NatSchG BW/ § 30 BNatSchG	Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich keine nach § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotope:
	Im nahen Umfeld des Bebauungsplangebietes befinden sich folgende geschützte Biotope:
	- "Straßenbegleitende Feldhecke S Zillhausen, 'Gießacker'" (Biotop-Nr. 177194173062) in etwa 15 m Entfernung (W)
	- "Auwaldstreifen SW Zillhausen, 'Gießäcker'" (Biotop-Nr. 177194173061) in etwa 35 m Entfernung (W)
	- " Hasel-Feldhecke S Zillhausen, 'Schuppenwiese'" (Biotop-Nr. 177194173064) in etwa 103 m Entfernung (O)
	- "Grabenbegleitende Hecke S Zillhausen, 'Schuppenwiesen'" (Biotop-Nr. 177194173063) in etwa 108 m Entfernung (O)
	- "Büttenbach - Schalksbach" (Biotop-Nr. 277194176083) in etwa 150 m Entfernung (W)
Natura 2000-Gebiete	In ca. 90 m Entfernung zum Plangebiet in westliche Richtung befindet sich das Vogelschutzgebiet "Südwestalb und Oberes Donautal" (Schutzgebiets-Nr. 7820441).
	In ca. 805 m Entfernung zum Plangebiet in östliche Richtung befindet sich das FFGH-Gebiet "Gebiete um Albstadt" (Schutzgebiets-Nr. 7719341).



Legende: Bebauungsplangebiet = rote Umgrenzung; § 33 Biotope: Offenlandkartierung = magentafarbene Flächen, Waldbiotopkartierung = grüne Fläche; Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiet = blau schraffiert, SPA-Gebiet = magentafarbene Schraffur

Abbildung 4: Lage der Schutzgebiete

3 Methodik

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

3.2 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgt auf Grundlage einer durchgeführten Geländebegehung am 17.05.2017 mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Es befinden sich aktuell keine geeigneten Strukturen wie Baumhöhlen oder Gebäudenischen etc., welche als Quartierlebensräume dienen könnten, innerhalb des Vorhabensgebietes.
	Tagesverstecke (Einzelquartiere) waren möglicherweise im Bereich der bereits gerodeten Obstbäume vorhanden.
	Ebenso ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient.
	Weitere Geländeuntersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert jedoch eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Gehölzstrukturen stellen bzw. stellten potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Auch Wiesenbrüter können im Bereich des Bebauungsplangebietes nicht ausgeschlossen werden.
	Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.
	Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Nahrungs- und Bruthabitat erfordert eine weitergehende Betrachtung der Avifauna.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719	Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, insbesondere von Versteck- und Eiablageplätzen, ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Eingriffsfläche auszuschließen.
Balingen)	Weitere Geländeuntersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben (Nachweis der Wanstschrecke). Wertgebende Arten können im Eingriffsraum selbst aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände und der intensiven Nutzung allerdings ausgeschlossen werden.
	Weitere Geländeuntersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

3.3 Datenerhebung

Zur Ermittlung der Biotopausstattung des Gebietes sowie zur Einschätzung der Habitateignung der Flächen für potenziell vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten fand am 17.05.2017 eine Übersichtsbegehung statt. Des Weiteren wurden am 17.05.2017 und am 02.06.2017 zwei Erhebungen zur Überprüfung eines Vorkommens der Feldlerche im Gebiet durchgeführt.

4 Vorhabensbeschreibung

Die Bebauungsplanänderung sieht eine Ausweisung des Plangebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung für Spiel- und Sportflächen vor. Die Evangelische Freikirchliche Gemeinde Zillhausen möchte im Bereich der Flurstücke Nr. 230, 229/2 und 229/4 einen Spiel- und Sportbereich errichten und diesen auch teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich machen. Das planerische Konzept sieht auf der Fläche ein Mehrzweckspielfeld, einen Kinderspielplatz sowie einen Outdoor-Fitness-Bereich vor. Der Erhalt der großkronigen Esche im Norden des Plangebietes wird über eine Pflanzbindung gesichert. Die landschaftlichen Einbindung des Gebietes erfolgt mittels Gehölzpflanzung insbesondere entlang der L422.

Das Flurstück Nr. 230 befindet sich im Eigentum der Evangelischen Freikirchlichen Gemeinde Zillhausen. Die Flurstücke Nr. 229/2 und 229/4 verbleiben im Besitz der Stadt Balingen.



Abbildung 5: Darstellung Bebauungsplanentwurf "Bitze-Eichbühl, Änderung Flst. Nrn. 230, 229/2 und 229/4" (unmaßstäblich)

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Vorhabens werden im Wesentlichen Grünlandflächen und untergeordnet Gehölzbestände beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	• Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	• Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	• Vögel

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	VögelFledermäuse
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	• Vögel

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	• Vögel

6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung sind nicht erforderlich.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Tötungs- und Verletzungsverbot:</u> Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

<u>Störungsverbot:</u> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten:</u> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.1.1 Fledermäuse

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7719 (Balingen) zu rechnen.

7.1.1.1 Lebensraumnutzung

Transferroute

Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als "Flugstraße" nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten fliegen oder zwischen diesen wechseln. Leitlinien im Sinne einer Flugstraße sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Jagdhabitat

Das Untersuchungsgebiet sowie die unmittelbar angrenzenden Kontaktlebensräume werden sicherlich als Jagdhabitat genutzt. Jagdmöglichkeiten bieten sich insbesondere im Bereich des südöstlich gelegenen Waldrandes sowie entlang des westlich gelegenen Büttenbachs.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es befinden sich aktuell keine geeigneten Strukturen innerhalb der Eingriffsfläche, welche als Fortpflanzungsstätten (Wochenstube) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) dienen könnten.

7.1.1.2 Betroffenheit der Fledermausarten

Schädigungsverbotverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Abgesehen von der bereits erfolgten Rücknahme zweier Obstbäume greift das Vorhaben nicht in geeignete fortpflanzungsrelevante Quartierlebensräume oder Ruhestätten von möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ein. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Planungsgebietes befanden sich zwei kleinere Obstbäume, welche möglicherweise Höhlungen und Spalten aufwiesen, die grundsätzlich Fledermäuse als Quartierlebensräume (Tagesverstecke) gedient haben könnten. Allerdings erscheint eine Nutzung als Ruhestätte aufgrund der isolierten Lage ohne direkte Anbindung an weitere geeignete Baumstandorte als unwahrscheinlich. Winter- und Wochenstubenquartiere können aufgrund des geringen Stammdurchmessers und der Störungen im Umfeld ohnehin ausgeschlossen werden. Die noch vorhandene Esche weist keine Höhlungen auf. Vorgezogene funktionssichernde Maßnahmen zur Bestandssicherung von Fledermäusen sind nicht notwendig

Destanded on the read the destandance of the read the rea
Infolge der Nutzungsänderung ist mit einem geringfügigen Verlust von potenziellem Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum in Hinblick auf die fehlenden Strukturen für eine individuenreiche Insektenfauna und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse sicherlich nicht von essenzieller Bedeutung. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungsräume findet nicht statt. Durch die Entwicklung artenreicher Vegetationsbestände im Zug der Umsetzung der Pflanzgebote (Gehölzstrukturen mit Saumbiotopen) kann mittelfristig der Verlus von Jagdgebieten teilweise kompensiert werden.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich
Störungsverbot:
§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten
Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.
Strukturen, welche wichtige Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen haben könnten, sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden. Eine wesentliche Störung durch den Baubetrieb und der nachfolgenden Spiel- und Sportplatznutzung is ebenfalls nicht zu erwarten.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
CEE-Maßnahmen erforderlich

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
CEF-Maßnahmen erforderlich

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot:</u> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot:</u> Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2.1 Vögel

Eine Untersuchung zum Vorkommen von Brutvögeln und Nahrungsgästen fand im Vorfeld der begonnenen Baumaßnahme nicht statt. Demnach erfolgt die Beurteilung des Vorkommens von Vogelarten im Wesentlichen unter Betrachtung der Biotopausstattung des Gebietes vor dem Eingriff. Aufgrund der Kulissenwirkung durch die angrenzende Ortsbebauung sowie der hohen Störwirkung im Bereich der Eingriffsfläche (Verkehr, Spaziergänger, Hunden, Altglascontainer u. a.) ist eine Nutzung derselben durch Wiesenbrüter sehr unwahrscheinlich. Allerdings grenzen im Südwesten des Bebauungsplangebietes ausgedehnte Offenlandflächen, zumeist extensiv genutzte Mähwiesen, an, sodass ein Vorkommen von Wiesenbrütern und hierbei insbesondere der Feldlerche im nahen Umfeld des Vorhabens durchaus möglich ist. Aus diesem Grunde wurden die benachbarten Flächen zweimalig am 17.05.2017 und am 02.06.2017 auf ein Vorkommen von Offenlandbrütern hin untersucht.

7.2.1.1 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Die Feldlerche konnte im angrenzenden Offenland nicht nachgewiesen werden.

Im Untersuchungsbereich sind vor allem Arten des Siedlungsrandbereiches und des naheliegenden Waldes zu erwarten. Für die zweigbrütenden Vogelarten stellt die im Eingriffsraum vorhandene Esche einen potenziellen Raum für Niststandorte dar. Aufgrund der Störwirkung durch den unmittelbar angrenzenden Altglas-Container ist eine Nutzung des Baumes als Niststätte gegenwärtig allerdings sehr unwahrscheinlich. Auch konnten zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Vogelnester festgestellt werden. Die beiden ehemals vorhandenen Obstbäume könnten ebenfalls Brutraum für zweigbrütende Vogelarten geboten haben. Bei Vorhandensein von Höhlungen könnten diese auch von Höhlenbrüter wie beispielsweise dem Star oder verschiedenen Meisenarten als Neststandort genutzt worden sein. Ein Brutvorkommen von störungsempfindlicheren Vogelarten mit besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz ist im Eingriffsraum allerdings aufgrund der Vorbelastungen (Beunruhigung durch angrenzende Straßen und Wohnbebauung sowie Altglas-Container) nicht zu erwarten.

Im Wesentlichen dürfte die Wiese wohl verschiedenen Vogelarten als Nahrungsfläche gedient haben. Neben Vogelarten, welche in der direkten Umgebung brüten, könnten auch Greifvogelarten die in Ortsrandlage gelegene Wiesenfläche als Teil eines großräumigen Nahrungs- und Jagdgebietes genutzt haben.

Die untersuchte Fläche besitzt insgesamt keine besondere Bedeutung für die Avifauna, weder als Brutstandort noch als bedeutendes Nahrungshabitat.

7.2.1.2 Betroffenheit der Vogelarten

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja

Schädigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Esc	eitere Gehölzrodungen sind im Eingriffsraum nicht vorgesehen (Sicherung der bestehenden che mittels Pflanzbindung). Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren wicklungsformen im Zuge des Vorhabens findet nicht statt.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
	CEF-Maßnahmen erforderlich
§ 44	4 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Rull Ein nich nah im I Dur For hier Ein Pla bet Aud Nah	olge der bereits erfolgten Fällarbeiten entfallen im Vorhabensgebiet Fortpflanzungs- und hestätten für zweigbrütende Vogelarten. Die Entnahme der wenigen Gehölze im Bereich der griffsfläche ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte in relevant. Da ein Ausweichen eventuell betroffener Individuen in die Gehölzstrukturen der nen Umgebung möglich ist, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. In die Entnahme der Obstgehölze könnten auch einzelne für Höhlenbrüter potenziell als stepflanzungs- und Ruhestätte relevante Strukturen verloren gegangen sein. Allerdings dürften ribei nur vergleichsweise wenig anspruchsvolle Arten (Meisenarten etc.) betroffen sein. Die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des nungsvorhabens findet nicht statt. Vielmehr kann damit gerechnet werden, dass für die roffenen Brutpaare in der näheren Umgebung adäquate Ersatzhabitate zur Verfügung stehen. Sich der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist vernachlässigbar. Ausgedehnte hrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die bensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
	CEF-Maßnahmen erforderlich
Sch	nädigungsverbot ist erfüllt: □ ja 区 nein
Stö	vrungsverbot:
§ 44	4 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten
Ver	e unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die kleinerung von Nahrungshabitaten oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der altungszustand einer lokalen Population verschlechtert.
Akt Sin	e hier vorkommenden Vogelarten sind Störungen durch temporäre Bautätigkeiten und andere ivitäten im Siedlungsbereich gewöhnt. Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im ne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Spiel- und ortnutzung kann ausgeschlossen werden.

nein

14

8 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Bauvorhaben können im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten. Diese nutzen den Vorhabensbereich im Wesentlichen als Nahrungshabitat.

Abgesehen von einer Esche, deren Bestand über eine Pflanzbindung im Bebauungsplan gesichert wurde, befinden sich keine fortpflanzungsrelevante Strukturen mehr auf der Eingriffsfläche. Auch die ehemals auf der Fläche vorhandenen und bereits gefällten Bäume stellten keine essentiellen Habitatbestandteile der im Gebiet zu erwartenden Arten dar. Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass durch die Bebauungsplanänderung Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 4 ausgelöst werden.

Weitere vertiefte Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Balingen, den 22. Januar 2018

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Kreuzinger J. (2013), aus Werkstattgespräch HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.: Die Feldlerche (Alauda arvensis) in der Planungspraxis.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten. https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml